



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 18.12.2019

Name Böttiger, Harald (VM)

Durchwahl 0711/231-3634

E-Mail harald.boettiger@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3961.1/40

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (jeweils nur per E-Mail ohne Richtlinien
für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS))

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) - Ausgabe 2019

Anlagen

- ARS 04/2019 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.02.2019, Az.: StB 11/7122.1/4/2985041
- Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)

Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 4/2019 vom 26. Februar 2019 die Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) - Ausgabe 2019 bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (2) Mit der Einführung der RSAS wird das ARS Nr. 18/2002 vom 13. August 2002 Az.: S 28/16.57.10-2.0.2/5 F 2002 aufgehoben. Es wird gebeten, die Regelungen des ARS Nr. 26/2010 zu den ESAS nicht mehr anzuwenden. Das dazugehörige Einführungsschreiben des Landes vom 15. Dezember 2010 mit Az.: 62-0123/109 wird ebenfalls aufgehoben.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (3) Das ARS Nr. 04/2019 und damit die Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS), Ausgabe 2019, sind ab sofort anzuwenden. Sie gelten für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen (inkl. Radschnellwege) in der Baulast des Landes. Ebenso sind sie für Radwege in der Baulast des Landes und LGVFG-Maßnahmen nach den Vorgaben der VwV-LGVFG anzuwenden.
- (4) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich die Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.
- (5) Sicherheitsaudits bei Neu-/Um- und Ausbaumaßnahmen
Audits sind wie folgt durchzuführen:

	Vorplanung	Entwurfs-/ Genehmigungsplanung	Ausführungs- planung	Vor Verkehrs- freigabe	Nach erster Betriebsphase
Bundesfernstraßen	X	X			
Bundesfernstraßen des TEN-T-Netzes	X	X	X	X	X
Landesstraßen / Radschnellwege	X	X	X	X	X
Radwege in der Baulast des Landes		X		X	
Fördervorhaben gemäß LGVFG	X	X			X

(6) **Sicherheitsaudit im Bestand**

Die RSAS enthalten erstmalig ein Sicherheitsaudit im Bestand. Dieses kann anlassbezogen sowohl präventiv als auch reaktiv durchgeführt werden. Anwendungsgebiete sind unter anderem Sicherheitsüberprüfungen unfall-auffälliger Streckenabschnitte oder der bestehenden Straßeninfrastruktur im Vorfeld von anstehenden Ersatzneubauten oder Erhaltungsmaßnahmen.

Schlussbestimmungen

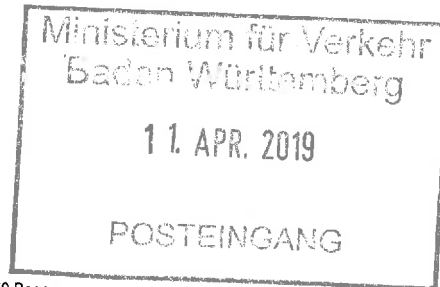
- (7) Die Landesstelle für Straßentechnik wird gebeten, mindestens einmal jährlich eine Dienstbesprechung mit den Auditoren zum Zweck des Erfahrungsaustausches durchzuführen und über diese zu berichten.
- (8) Die Erfahrungen in der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg haben gezeigt, dass das Sicherheitsaudit bei Straßenplanungen einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und somit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen schon bei der Planung liefert. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse des Auditberichts und die dazugehörige Stellungnahme systematisch zu erfassen und auszuwerten. Ziele sind u. a. das Erkennen von Defizithäufungen, um daraus Schulungsbedarf für die Planer abzuleiten sowie Optimierungen der Planungsprozesse zu erkennen. Daher sollen diese Unterlagen sowie die zur Beurteilung des Auditberichtes notwendigen weiteren Unterlagen, z.B. Pläne an zentraler Stelle abgelegt und bereitgestellt werden.
- (9) Der Ergebnisbericht des Sicherheitsaudits sowie die fachtechnische Stellungnahme zum Audit sind nach den gemäß RE 2012 aufzubereitenden Unterlagen als Unterlage 21 vorzulegen. Im Erläuterungsbericht selbst soll nur das Fazit enthalten sein. Dieses ist im Erläuterungsbericht der Vorplanung unter Kapitel 2.4.3 und im Erläuterungsbericht der Entwurfsplanung unter Kapitel 4.1.3 zu behandeln.

- (10) Die Anforderungen an die Qualifikation der Auditoren sind den RSAS bzw. dem MAZS zu entnehmen. Das Zertifikat zum Auditor hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Eine Verlängerung des Zertifikats ist anzustreben und kann unter den dort geregelten Bedingungen erfolgen. Interne Auditoren - das sind Bedienstete der Straßenbauverwaltung des Landes - absolvieren landesinterne Schulungen bei der Landesstelle für Straßentechnik.
- (11) Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (12) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV „Re-StB-BW“ des Innenministeriums vom 01. Juli 2008 (GABI 2008, S. 322), geändert durch die VwV vom 20. Mai 2019, in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung (LisRe-StB-BW) im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen in den Sachgebieten 02 „Planung und Entwurf“ und 07 „Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung“, eingestellt.

gez. Hollatz



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



23
Empfangsprotokoll?
BT
06.05.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

V. Stollg

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-807-5110

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

12.04.
Stollg

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2019
Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf;
Entwurfsgestaltung
Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Bemessung und
Gestaltung der Straßen und Wege

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2002 vom 13.08.2002, S 28/16.57.10-2.0.2/5 F 2002
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2010 vom 03.11.2010, StB 11/7122.1/4-1252057
3. Schreiben StB 11/7122.3/4/2667541 vom 21.10.2016
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2012 vom 02.10.2012, StB 14/7131.3/060/1707887

Aktenzeichen: StB 11/7122.1/4/2985041

Datum: Bonn, 26.02.2019



2-3961. 1/40*159





Seite 2 von 4

Mit ARS 18/2002 (Bezug 1.) habe ich die „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS)“, Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FGSV) übersandt und zur Anwendung empfohlen. Die Erfahrungen bei der Anwendung in den letzten Jahren und auch die wissenschaftliche Evaluation im Projekt FE 82.0535, Heft V 307 der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) belegen den Bedarf an dem Verfahren des Sicherheitsaudits und dessen Nutzen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Seit der Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß ARS 26/2010 (Bezug 2.) ist das Sicherheitsaudit fester Bestandteil des Sicherheitsmanagements für die Straßeninfrastruktur und für die Straßen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) verbindlich anzuwenden.

Im Zuge dieser Entwicklung hat die FGSV die ESAS überarbeitet und als „Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen (RSAS)“ zu einem Regelwerk erster Ordnung aufgestuft. Die Entwurfsfassung wurde Ihnen mit Bezugsschreiben 3. übersandt. Ihre Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der Richtlinien berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

Ich gebe hiermit die RSAS bekannt und bitte Sie, diese bei der Auditierung von Maßnahmen auf Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Ich bitte mir bis zum 26.08.2019 eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Hierbei bitte ich Folgendes zu beachten:

Das Sicherheitsaudit in der Planung ist nach den RE 2012 (ARS 16/2012, Bezug 4.) für Vorhaben an Bundesfernstraßen bei der Vorplanung und der Entwurfs-/Genehmigungsplanung anzuwenden. Ich bitte mir hierzu die Auditberichte einschließlich der Stellungnahmen mit den Unterlagen zum Geschehenvermerk vorzulegen.

Über den Regelungsbereich der RE 2012 hinaus sind Sicherheitsaudits gemäß der Richtlinie 2008/96/EG auf Straßen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) zudem in den Phasen Ausführungsentwurf, Fertigstellung und erster Betriebsphase verbindlich durchzuführen.

Die RSAS enthalten erstmalig ein Sicherheitsaudit im Bestand. Dieses kann anlassbezogen sowohl präventiv als auch reaktiv durchgeführt werden. Anwendungsgebiete sind unter anderem Sicherheitsüberprüfungen unfallauffälliger Streckenabschnitte oder der bestehenden Straßeninfrastruktur im Vorfeld von anstehenden Ersatzneubauten oder





Seite 3 von 4

Erhaltungsmaßnahmen. Letztere werden derzeit häufig allein bestandsorientiert durchgeführt, dadurch werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der Erhaltungsmaßnahme nicht ausgeschöpft. Bei zukünftigen Erhaltungsmaßnahmen sollen durch Sicherheitsaudits im Bestand anlassbezogen die bestehenden Verbesserungspotenziale in der Straßeninfrastruktur mit maßvollem Aufwand identifiziert und im Zuge der Erhaltungsmaßnahme umgesetzt werden.

Das Sicherheitsaudit im Bestand deckt sich auch mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Änderung der RL 2008/96/EG, welche eine Sicherheitsüberprüfung von auffälligen Streckenabschnitten vorsehen.

Ich beabsichtige, Sicherheitsaudits im Bestand weiter zu verfolgen und nach einer Erprobungsphase in geeigneter Form für die Bundesfernstraßen verbindlich einzuführen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtige ich, Erfahrungen mit der Anwendung des Sicherheitsaudits im Bestand zu sammeln. Ich bitte bereits jetzt sowohl um pilothafte Auditierung von Unfallschwerpunkten sowie von Streckenabschnitten mit hohem Sicherheitspotenzial, an denen bauliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, als auch von Erhaltungsmaßnahmen. Bitte berichten Sie mir von Ihren Erfahrungen bis zum 26.02.2021.

Zur Auditierung im Vorfeld von Erhaltungsmaßnahmen habe ich die BAST mit der Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Pilotaudits beauftragt. Im Rahmen der Begleitforschung sollen bis zu 20 Bestandsaudits finanziert und analysiert werden. Dazu bitte ich um Übersendung Ihrer Interessensbekundungen an die BAST unter Ref-V1@bast.de.

Die in den ESAS bisher enthaltenen Checklisten sind nicht mehr Bestandteil der RSAS. Die BAST stellt zur Unterstützung der Auditoren Defizitlisten auf ihrer Website bereit, die anhand der aktuellen Sicherheitsforschung laufend ergänzt wird.

Das ARS Nr. 18/2002 hebe ich hiermit auf.

Die Regelungen des ARS Nr. 26/2010 zu den ESAS bitte ich nicht mehr anzuwenden.





Seite 4 von 4

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RSAS auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Anwendung auch für Straßen in der Baulast anderer Träger empfehlen.

Die RSAS können beim FGSV-Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

D. Kapp
Angestellte

Anlage: 1 RSAS